

Sportverein Vorwärts Hiddingsel 1929 e.V.



Beitragsordnung

Stand: Juli 2026

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

Inhalt

§1 Grundsatz	- 2 -
§2 Solidaritätsprinzip.....	- 2 -
§3 Festsetzung der Beiträge	- 2 -
§4 Mitgliederstatus	- 2 -
§5 Aufnahmegebühren.....	- 2 -
§6 Mitgliedsbeiträge.....	- 3 -
§7 Kündigung der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§8 Höhe der Standardmitgliedsbeiträge.....	- 3 -
§9 Inkrafttreten	- 4 -

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein die finanziellen Anforderungen im Tagesgeschäft erfüllen.

§3 Festsetzung der Beiträge

In der Mitgliederversammlung vom 02.02.2024 wurde beschlossen, dass die Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung festgesetzt werden.

- In der Satzung unter Punkt C Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- gemäß §9 Beiträge, Gebühren, Umlagen,
- Absatz 2) ist Folgendes geregelt:
„Die Höhe der Beiträge, sowie die Fälligkeiten bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Höhe der Umlagen und Gebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.“

Die jeweils gültigen Beträge werden in §8 dieser Beitragsordnung festgehalten.

§4 Mitgliederstatus

Die Beitragsordnung unterscheidet Mitglieder wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Bei den aktiven Mitgliedern wird noch mal zwischen

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr und
- Familien (als Kinder zählen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)

differenziert.

Der Familienbeitrag gilt für max. 2 Erwachsene (Eltern) und alle Kinder/Jugendliche aus einer Familie. Der Familienbeitrag muss schriftlich beantragt werden. Voraussetzung: Mindestens ein minderjähriges Familienmitglied ist angemeldet.

§5 Aufnahmegebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Für die unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß §2 diese Beitragsordnung können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß §4 Mitgliederstatus gestaffelt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge können sowohl jährlich, halbjährlich als auch vierteljährlich entrichtet werden. Ausgenommen hiervon sind passive Mitglieder, hier gilt die jährliche Zahlungsweise.
- 3) Für die Step Aerobic- und Yoga-Sportgruppe wird jeweils ein zusätzlicher Jahresbeitrag von 60,00 € zum Standardjahresbeitrag pro Mitglied einbehalten.
- 4) Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitglieds wird der anteilige Erstbeitrag zum Ende des entsprechenden Quartals eingezogen.
- 5) Änderungen des Mitgliederstatus gemäß §4 dieser Beitragsordnung werden zum jeweils nächsten Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) wirksam.
- 6) Versehentlich zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge können nur im Laufe des Kalenderjahres erstattet werden, in dem sie fällig waren.
- 7) Versehentlich zu wenig gezahlte Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 30.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, in dem sie fällig waren.
- 8) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.
- 9) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den entsprechenden Fälligkeiten eingezogen.
- 10) Die Jahresbeiträge werden Mitte März jeden Jahres eingezogen.
Die Halbjahresbeiträge werden Mitte Juni und Mitte Dezember eingezogen.
Die Quartalsbeiträge werden jeweils Mitte März, Mitte Juni, Mitte September und Mitte Dezember eingezogen.
- 11) Jedes Mitglied ist mitverantwortlich für die korrekte Berechnung und Zahlung der Beiträge.

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
Ob der Gemeinnützigkeit werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.

§8 Höhe der Standardmitgliedsbeiträge

Die Standardmitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Mitgliederstatus	Jahresbeitrag in €	Halbjahresbeitrag in €	Vierteljährlicher Beitrag in €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	138,00	70,00	37,00
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	164,00	85,00	45,00
Familien	299,00	152,00	77,00
Passive Mitglieder	48,00	(nicht möglich)	(nicht möglich)

§9 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten der Beitragsordnung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Diese Beitragsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 15.07.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hiddingsel, Juli 2026

<i>Hiddingsel, 20.07.26</i>	<i>K.R.F.</i>	<i>J. Jäger</i>	<i>Andreas</i>
(Ort, Datum)	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Finanzvorstand

(stellvertretend für den Gesamtvorstand)